



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

13.10.2020

Nr. 59

1. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg –
2. Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312
- Cäcilienhöhe -
3. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite
Buddestraße - 4. Änderung

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg –

Für einen rund 1,1 ha großen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne soll zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Ostviertel. Er umfasst das Flurstück 64 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Für das betroffene Flurstück liegt eine Bauvoranfrage für eine Nachverdichtung vor. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg – ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Sicherstellung einer geordneten Erschließung sowie der Prüfung der maßvollen Nachverdichtung.

Planverfahren

Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB liegen nicht vor. Im Ergebnis ist zur Realisierung des Vorhabens ein vollumfängliches Planverfahren durchzuführen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgesehen.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

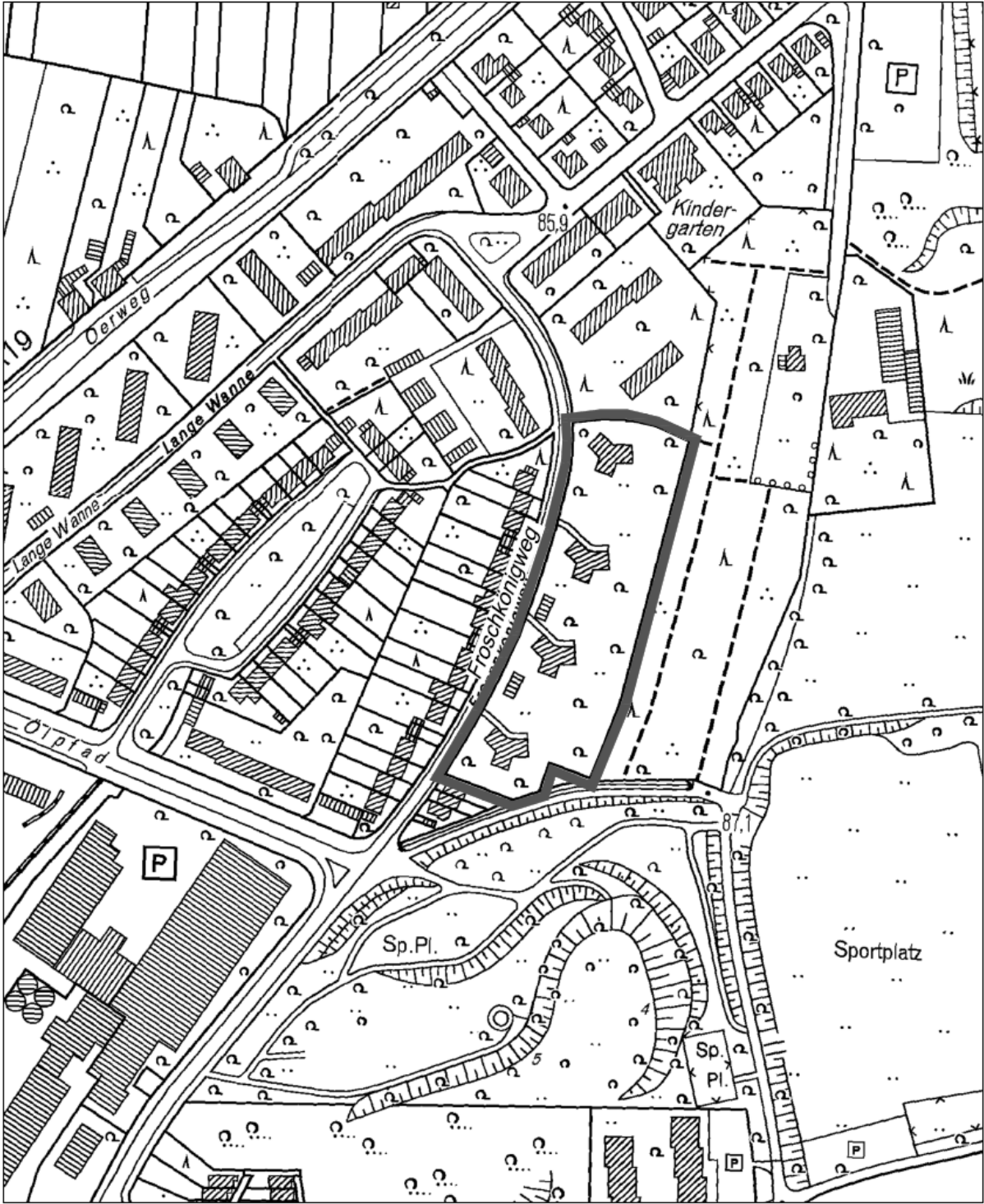
„1.1 Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg –.

1.2 Der Rat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung

Zeitpunkt und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Verfügung stehenden Planunterlagen können bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, eingesehen werden. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es notwendig hierzu im Vorfeld einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 09.10.2020

Gez. Tesche

Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe -

Für den Bereich Beisinger Weg, Reiterweg, Cäcilienhöhe und Eduard-Pape-Straße soll der Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - aufgestellt werden. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind mehrere Bauvoranfragen sowie Bauanfragen zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit zum Teil nachverdichtendem Charakter. Unabhängig davon, ob die Vorhaben planungsrechtlich zulassungsfähig wären oder nicht soll der beabsichtigte Bebauungsplan die künftige Entwicklung des Bereiches steuern. Die genannten Nachverdichtungstendenzen können vor dem Hintergrund der Dimension und Wohneinheitenanzahl die bisher das Viertel prägende Baustruktur verändern. Der Bereich ist geprägt durch reine Wohnnutzung, überwiegend in Ein- und Zweifamilienhäusern. Entlang der Cäcilienhöhe gibt es auch einzelne Mehrfamilienhäuser. Hinsichtlich der Dachformen, der Gebäudehöhen und der Grundflächen, die überbaut worden sind, liegt eine gewisse Vielfalt vor, die als abwechslungsreich empfunden werden kann. Gemeinsames Merkmal des Siedlungsbereiches ist insgesamt eine relativ geringe städtebauliche Dichte, so dass der Eindruck einer gewissen Großzügigkeit entstanden ist, der heute eine besondere städtebauliche Qualität des Viertels ausmacht.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, die vorhandenen Qualitäten zu erhalten und zeitgemäß zu entwickeln. Dazu sollen insbesondere Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der Nutzung entwickelt werden. Maßgebend ist die sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung abzuleitende Zulässigkeit vorhandener oder auch gedachter Vorhaben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Ziel verbunden, die absehbar sehr unterschiedlichen Verwertungsinteressen der Eigentümer, verbindlich zu regeln und gleichzeitig eine verträgliche bauliche und strukturelle Weiterentwicklung für diesen Siedlungsbereich zu steuern.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312 – Cäcilienhöhe -.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 322, 331 und 333, Gemarkung Recklinghausen:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 322, Flurstücke

71, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 194, 212, 240, 249, 385, 642, 643,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 331, Flurstücke

2, 3, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 379, 380, 384, 387, 397, 405, 406, 407, 408, 409, 420, 422, 423, 424, 425, 428, 429, 432, 433, 434,

435, 438, 449, 450, 451, 452, 475, 478, 479, 495, 497, 522, 523, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 594, 595, 598, 599, 617, 618, 619, 630, 631, 632, 634, 635, 637, 643, 644, 658, 662, 663, 664, 666, 670, 672, 673, 676, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 333, Flurstücke

21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 420, 439, 452, 453, 454, 519, 520, 521, 712, 713, 724, 725

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 09.10.2020

Gez. Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung liegt im Stadtteil Ostviertel nordöstlich des Hauptbahnhofes Recklinghausen zwischen der Bahnlinie Wanne-Eickel - Münster, der Straße Ölpfad, der Buddestraße und nördlich des Berufskollegs „Campus Blumenthal“ (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - wird das städtebauliche Ziel verfolgt, gemäß dem vom Rat 2009 verabschiedeten Sammelbeschluss die veralteten Regelungen zum Einzelhandel im Plangebiet zu überprüfen und an das Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen anzupassen. Gleichzeitig wurde das festgesetzte Baufenster im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes angepasst, das durch die teilweise Überlagerung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP 29 - Raiffeisen - überdeckt wurde. Insgesamt wurden im Plangebiet die Regelungen zum Lärmschutz überprüft und auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Beschluss

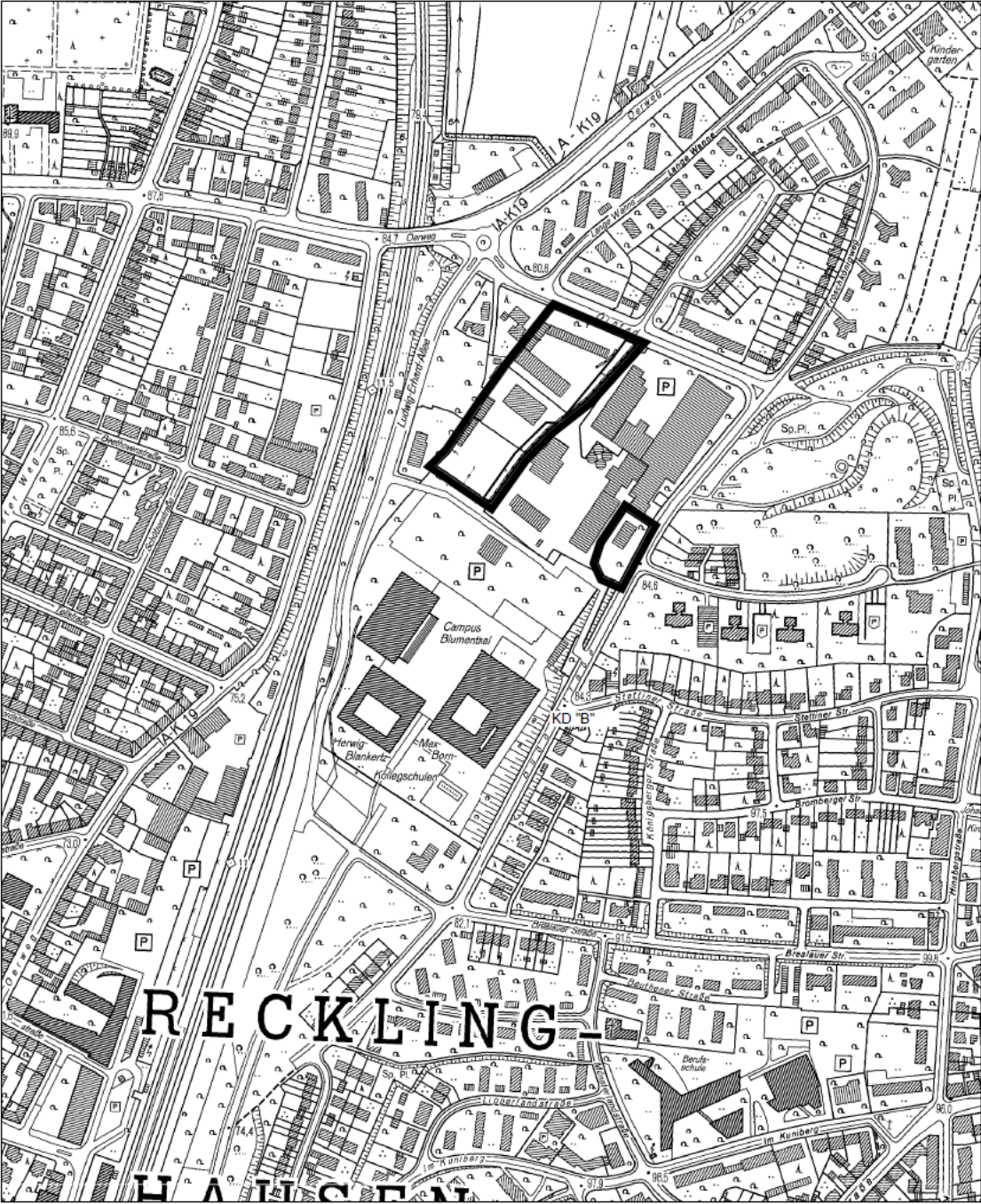
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. November 2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung umfasst folgende Flurstücke der Flur 332, Gemarkung Recklinghausen: 522, 782, 783, 784 sowie 681

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 09.10.2020

Gez. Tesche
Bürgermeister